

Richtlinie zur Förderung der Arbeit von Ehrenamtlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (EKM) stellt nach Artikel 20 der Verfassung zur Förderung der Arbeit von Ehrenamtlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, die durch den Gemeindedienst verwaltet und vergeben werden. Diese Mittel sollen helfen, den ehrenamtlichen Dienst in der Kirche zu stärken und ehrenamtliches Engagement zu würdigen. Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen befähigt werden, die von ihnen übernommenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Für die Beantragung und die Vergabe der Mittel gilt folgende Richtlinie:

1. Verwendung der Mittel

Die Mittel können verwendet werden zur Förderung

- der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen und Werken;
- von Maßnahmen für die Begleitung von Gemeindegliederkirchenräten;
- von Projekten zur Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden.

2. Art und Umfang der Förderung

a) Die Zuschussgewährung erfolgt im Rahmen der im Haushaltjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

b) Die Höhe der Förderung beträgt

- bei Tagesveranstaltungen 5,00 € pro Teilnehmenden;
- bei mehrtägigen Veranstaltungen 10,00 € pro Teilnehmenden und Übernachtung.

c) Die Förderhöhe bei Projekten beträgt in der Regel 1/3 der Sachkosten eines Projektes. Sie richtet sich nach dem Umfang des Projektes und der Höhe der finanziellen Beteiligung Dritter (z.B. des Kirchenkreises, diakonischer Einrichtungen, Kommunen usw.). Die maximale Förderhöhe für Projekte beträgt 1.500 € pro Maßnahme und Jahr.

3. Antragstellung

Formgebundene Anträge auf Förderung sind beim Gemeindedienst über den Dienstweg zu stellen. Dem Antrag muss ein Finanzierungsplan für die geplante Maßnahme beigegeben sein, der die Eigenleistungen, die beantragte Fördersumme und ggf. die Leistungen Dritter beinhaltet.

4. Auszahlung und Abrechnung

Die Mittel werden vom Gemeindedienst, Referat Ehrenamt nach Eingang der Anträge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Mit der Bewilligung kommt die bewilligte Summe zur Überweisung auf das in den Antragsunterlagen angegebene Konto. Nach Abschluss der Maßnahme oder des Projektes ist innerhalb von vier Wochen die Abrechnung mit einem schriftlichen Kurzbericht und einer Bescheinigung der Teilnehmenden (Teilnehmerliste) beim Gemeindedienst einzureichen. Bewilligte Mittel, die für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet wurden, werden zurückgefordert. Ebenso sind nach wiederholter Erinnerung und Fristsetzung nicht abgerechnete Mittel zurückzuzahlen.

5. Bericht des Gemeindedienstes

Der Gemeindedienst berichtet jährlich dem Referat Gemeindeentwicklung und Mission des Landeskirchenamtes über die geförderten Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Maßnahmen der Begleitung von Gemeindegliederkirchenräten sowie über die Förderung von Projekten zur Gewinnung von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Der Bericht soll auf Grund der inhaltlichen Schwerpunkte der Förderungen auch auf Entwicklungen in der ehrenamtlichen Arbeit der Landeskirche hinweisen.